

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 22. Dezember 1958

10. Stück

14. Gesetz: Bauordnungsnovelle 1956, Abänderung.

15. Verordnung: Halten von Hunden für Wachtzwecke und Schoppen von Geflügel.

## 14.

Gesetz vom 24. Oktober 1958, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956) abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1.

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, hat in Art. IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I—IV erst mit 1. Jänner 1961 in Wirksamkeit.“

### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

## 15.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1958 über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel.

Auf Grund des § 3 des Tierschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 43/1949, wird verordnet:

### § 1.

Hunde für Wachtzwecke (Wachthunde) sind ausreichend zu füttern; in der kalten Jahreszeit

ist ihnen wenigstens einmal täglich warmes Futter zu geben. Reines Trinkwasser muß stets bereitgestellt sein. Futterreste und Ausscheidungen sind alsbald zu entfernen, Futter- und Trinkwassergeschirre sind stets rein zu halten.

### § 2.

(1) Wachthunde, die im Freien verwendet und aus irgendwelchen Gründen in Gewahrsam gehalten werden, sind an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwinger zu halten. Die Laufkette muß wenigstens so lang sein, daß der Wachthund sich hinlegen und auch seine Hütte leicht aufsuchen kann.

(2) Für den Wachthund muß eine genügend große Hütte vorhanden sein, die ihm ausreichend Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewährt. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten, regelmäßig gründlich zu reinigen und mit Streu zu versehen, die öfter gewechselt und in der kalten Jahreszeit entsprechend reichlicher gegeben werden muß.

(3) Wenigstens einmal täglich ist Wachthunden die Möglichkeit zu geben, sich ohne Laufkette oder außerhalb des Zwingers zu bewegen. Die auf Grund der §§ 41 und 42 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, erlassenen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über den Maulkorb- und Leinenzwang bei Hunden, werden dadurch nicht berührt.

### § 3.

Das Schoppen von Geflügel ist verboten.

### § 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach dem Tierschutzgesetz bestraft.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Seldtschen Hauptkassa, L. Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien, L. Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.